

17.04.2026

SATZUNG
der
Sportfreunde Höfen-Baach e.V. 1963

Die in dieser Satzung verwendeten personenbezogenen Formulierungen sind geschlechtsneutral zu verstehen und schließen alle Geschlechterformen (männlich, weiblich, divers) ausdrücklich mit ein.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Verbandsmitgliedschaft

- (1) Der Verein trägt den Namen „Sportfreunde Höfen-Baach e.V. 1963“. Die Vereinsfarben sind blau-weiß.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Winnenden und ist im Vereinsregister eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes. Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des Württembergischen Landessportbundes und von dessen Mitgliedsverbänden, deren Sportarten im Verein betrieben werden.

§ 2 Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, der Jugend, der Gesundheit, der Kultur und der allgemeinen körperlichen Ertüchtigung.
- (2) Dem Verein liegen der Schutz und die Förderung der ihm anvertrauten Kinder sehr am Herzen. Er stellt es sich zur Aufgabe, sich für deren Integrität, körperliche und seelische Unversehrtheit sowie Selbstbestimmung einzutreten. Er bekennt sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung (AO).
- (4) Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereines. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen an die Stadt Winnenden, die es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- (2) Voraussetzung ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand zu richten ist. Das jeweils gültige Eintrittsformular ist auf der Homepage des Vereins verfügbar. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Diese verpflichten sich damit zur Zahlung der Mitgliederbeiträge.
- (3) Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Bei Ablehnung des Antrags ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen. Die Zählung der für Ehrungen zugrunde zu legenden Zahl der Mitgliedsjahre beginnt mit der Vollendung des 16. Lebensjahres.

(4) Persönlichkeiten, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstands durch den Gesamtausschuss zu Ehrenmitgliedern oder Ehrenvorsitzenden ernannt werden.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Ausschluss oder Streichung von der Mitgliederliste.

(2) Der Austritt erfolgt schriftlich oder elektronisch gegenüber dem Vorstand zum Ende des Geschäftsjahres mit zweimonatiger Kündigungsfrist.

(3) Über den Ausschluss entscheidet der Gesamtausschuss auf Vorschlag des Vorstands nach vorheriger Anhörung. Ein Ausschluss ist nur aus wichtigem Grund zulässig. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn ein Mitglied seine Mitgliedschaftspflichten grob verletzt und dem Verein unter Abwägung der beidseitigen Interessen ein weiteres Verbleiben des Mitglieds im Verein nicht zugemutet werden kann. Dies ist insbesondere der Fall, wenn das Mitglied:

a) die Bestimmungen der Satzung, von Ordnungen oder die Interessen des Vereins verletzt, gegen die Werte und Leitlinien des Vereins verstößt und die Vereinsziele missachtet;

b) eine mit dem Vereinszweck unvereinbare politische Gesinnung innerhalb und außerhalb des Vereins zeigt;

c) die Anordnungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt;

d) mit der Zahlung seiner finanziellen Verpflichtung gegenüber dem Verein trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung im Rückstand ist;

e) sich unsportlich verhält und gegen Fair-Play-Regeln verstößt;

f) sich vereinschädigend innerhalb des Vereins und in der Öffentlichkeit verhält sowie

g) innerhalb des Vereins Drogen- oder Alkoholmissbrauch betreibt;

h) bei Vorliegen von Straftaten, die das Kindeswohl gefährden (§ 72a SGB VIII).

(4) Bei Rückstand von einem Jahresbeitrag und nach zweimaliger erfolgloser Mahnung wird das Mitglied von der Mitgliederliste gestrichen.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

(1) Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben. Die Beiträge sind stets zum 3. Monat des Geschäftsjahres fällig. Zur Finanzierung besonderer Vorhaben mit außergewöhnlich hohen Kosten oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins können einmalige Umlagen erhoben werden, sofern diese zur Finanzierung notwendig und die Kosten mit den regelmäßigen Beiträgen der Mitglieder nicht zu decken sind. Die Höhe der Umlage darf das Dreifache eines Jahresbeitrags nicht überschreiten. Die Höhe von Aufnahmegebühren, Jahresbeiträgen und Umlagen wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

(2) Der Vorstand kann in Einzelfällen Gebühren, Beiträge und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

(3) Die Abteilungsversammlungen haben das Recht, zusätzlich Abteilungsbeiträge und Umlagen von ihren Mitgliedern zu erheben. Für Umlagen der Abteilungen gelten die Voraussetzungen von § 5 Abs. 1 Satz 2 und 3 dieser Satzung.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder dürfen die Einrichtungen des Vereins nutzen und am Übungsbetrieb sowie an Veranstaltungen und Angeboten teilnehmen.

(2) Sie sind verpflichtet, die Interessen des Vereins zu fördern und diese Satzung sowie Abteilungs- und Hausordnungen und Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand, der Gesamtausschuss und die Mitgliederversammlung.

§ 8 Haftung der Organmitglieder und Vertreter

(1) Die Haftung der Mitglieder der Organe oder der mit der Vertretung beauftragten Vereinsmitglieder wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Werden diese Personen von Dritten zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr (gem. § 31a und 31b BGB).

(2) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 9 Vorstand

(1) Dem Vorstand gehören an:

- Verwaltungsvorstand
- Finanzvorstand
- Sportvorstand

(2) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus Verwaltungsvorstand, Finanzvorstand und Sportvorstand. Mindestens zwei der drei Vorstandspositionen müssen besetzt sein, wobei eine der gewählten Personen die Position des Verwaltungsvorstands wahrnehmen muss. Der Verein wird durch mindestens zwei der drei Vorstände gemeinschaftlich vertreten. Die Vorstandschaft gem. § 26 BGB kann bei Bedarf, aufgabenbezogen oder für einzelne Projekte, besondere Vertreter/innen nach § 30 BGB bestellen.

(3) Ist die gemeinschaftliche Vertretung des Vereins durch zwei Vorstände unmöglich, kann der Gesamtausschuss im Einzelfall Einzelvertretungsbefugnis erteilen.

(4) Der Gesamtausschuss kann die Vertretungsmacht des Vorstands im Innenverhältnis in der Weise beschränken, dass zu Rechtsgeschäften über einem bestimmten Geschäftswert die Zustimmung des Gesamtausschusses erforderlich ist.

§ 10 Aufgaben des Vorstands

(1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ des Vereins zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung,
- b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung und des Gesamtausschusses,
- c) Vorbereitung des Haushaltsplanes, Buchführung, Erstellung des Jahresberichtes sowie Behandlung sämtlicher Finanz- und Steuerfragen,
- d) Durchführung der Jugendarbeit bzw. Jugendpflege,
- e) Öffentlichkeitsarbeit,
- f) Verwaltung des Vereinsheimes und der Sportanlagen,
- g) Durchführung von geselligen Veranstaltungen,
- h) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern,
- i) Kassenprüfung bei den Abteilungen.

(2) In allen Angelegenheiten von besonderer Bedeutung soll der Vorstand eine Beschlussfassung des Gesamtausschusses herbeiführen.

§ 11 Wahl und Amtsdauer des Vorstands

(1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Jedes Mitglied des Vorstands ist einzeln für die Dauer von zwei Jahren zu wählen.

Zu Mitgliedern des Vorstands können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Mitglieds im Vorstand. Mitglieder des Vorstands bleiben bis zur Neuwahl entsprechender Mitglieder des Vorstands geschäftsführend im Amt.

(2) Sofern bei Ausscheiden eines der Vorstände die Mindestzahl von zwei Vorständen unterschritten wird, ist durch den Vorstand unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, die die Nachfolgerin oder den Nachfolger des ausgeschiedenen Vorstands zu wählen hat.

§ 12 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstands

(1) Der Vorstand tritt bei Bedarf zusammen. Er wird durch den Verwaltungsvorstand oder bei dessen Verhinderung durch ein anderes Vorstandsmitglied einberufen.

(2) Er ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstände anwesend sind.

(3) Entscheidungen werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen getroffen. Sind nur zwei Vorstandspositionen besetzt, entscheidet bei Uneinigkeit zwischen den Vorständen der Gesamtausschuss.

(4) Beschlüsse können schriftlich, elektronisch oder hybrid gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder einverstanden sind.

§ 13 Gesamtausschuss

(1) Der Gesamtausschuss besteht aus

- den Mitgliedern des Vorstands,
- dem/der Gesamtjugendleiter/in,
- dem/der Schriftführer/in,
- sowie den Leitungen der Abteilungen oder deren Stellvertretungen.

(2) Der Vorstand lädt zur Sitzung des Gesamtausschusses mit einer Frist von mindestens einer Woche ein. Der Gesamtausschuss muss einberufen werden, wenn mindestens drei Mitglieder die Einberufung schriftlich vom Vorstand verlangen.

(3) Der Gesamtausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens sechs Mitglieder, darunter ein Mitglied des Vorstands, anwesend sind. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Über die Beschlüsse des Gesamtausschusses ist ein Protokoll anzufertigen.

§ 14 Aufgaben des Gesamtausschusses

Der Gesamtausschuss hat die Aufgabe, über wichtige Vereinsangelegenheiten zu beraten und zu beschließen. Insbesondere ist er für folgende Aufgaben zuständig:

- a) Aufstellung des Haushaltsplanes;
- b) Interne Beschränkung der Vertretungsmacht des Vorstands für Rechtsgeschäfte über einem bestimmten Geschäftswert (vgl. 9 Abs. 4); Zustimmung zu Rechtsgeschäften, die über die interne Vertretungsmacht des Vorstands hinausgehen;
- c) Erteilung von Einzelvertretungsbefugnis nach § 9 Abs. 3 dieser Satzung
- d) Erlass von Abteilungs-, Sport-, Ehrungs- und Hausordnungen;
- e) Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern;
- f) Beschlussfassung über die Gründung und Auflösung von Abteilungen;
- g) Verwaltung des Vereinsvermögens;
- h) Beschlussfassung in sonstigen Angelegenheiten von besonderer Bedeutung auf Antrag des Vorstands.

§ 15 Mitgliederversammlung

(1) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied, welches das 16. Lebensjahr am Tag der Versammlung vollendet hat, eine Stimme. Die Ausübung des Stimmrechts kann nicht einem anderen überlassen werden.

Die Teilnahme von Mitgliedern, die noch nicht das 16. Lebensjahr vollendet haben, ist zulässig; diese haben jedoch kein Stimmrecht.

(2) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Genehmigung des vom Gesamtausschuss aufgestellten Haushaltsplans;
- b) Entgegennahme des Jahresberichts des Verwaltungsvorstands;
- c) Entgegennahme des Kassenberichts durch den Finanzvorstand und des Berichts der Kassenprüfer;
- d) Entlastung des Vorstands;
- e) Festsetzung der Beiträge, Gebühren und Umlagen;
- f) Wahl der Mitglieder des Vorstands, der Gesamtjugendleitung und der Schriftführung;
- g) Wahl von zwei Kassenprüfern;
- h) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins;
- i) Beschlussfassung über sonstige Anträge.

(3) Die Mitgliederversammlung wählt auf jeweils zwei Jahre

- die Mitglieder des Vorstands,
- den/die Gesamtjugendleiter/in,
- den/die Schriftführer/in,
- zwei Kassenprüfer/innen.

Vorstandsmitglieder, Gesamtjugendleitung und Schriftführung sind zugleich Mitglieder des Gesamtausschusses.

Gewählt werden können nur Mitglieder des Vereins. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das gewählte Amt. Die Gewählten bleiben bis zur Neuwahl geschäftsführend im Amt. Bei vorzeitigem Ausscheiden der Gesamtjugendleitung, der Schriftführer oder von Kassenprüfern kann der Gesamtausschuss für die restliche Amtsdauer eine/n Nachfolger/in wählen.

Zur Aufrechterhaltung einer kontinuierlichen Amtsführung werden zwei Wahlgruppen gebildet, die in jährlich wechselndem Turnus zur Wahl gelangen:

Wahlgruppe 1:

Verwaltungsvorstand
Schriftführer/in
2 Kassenprüfer/innen

Wahlgruppe 2:

Sportvorstand
Finanzvorstand
Gesamtjugendleiter/in

§ 16 Einberufung der Mitgliederversammlung

(1) Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, findet eine Mitgliederversammlung statt. Sie wird vom Verwaltungsvorstand unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen einberufen. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung der Einladung einschließlich Tagesordnung im Blickpunkt (Amtsblatt der Stadt Winnenden), über die Homepage und Social-Media-Kanäle des Vereins sowie im Aushängekasten des Vereins.

(2) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Die Versammlungsleitung hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Versammlung.

§ 17 Außerordentliche Mitgliederversammlung

(1) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn:

- a) das Interesse des Vereins es erfordert,
- b) 10 % der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich beantragen,
- c) ein Vorstandsmitglied ausscheidet und die Mindestzahl von zwei Vorständen unterschritten wird.

(2) Ein Antrag nach § 17 Abs. 1 b) muss Zweck, Gründe und die Identität der Antragsteller enthalten.

(3) Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb von vier Wochen mit einer Einladungsfrist von 2 Wochen einzuberufen. § 16 dieser Satzung gilt entsprechend.

§ 18 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wird vom Verwaltungsvorstand, bei dessen Verhinderung vom Finanzvorstand oder vom Sportvorstand geleitet. Ist keines dieser Vorstandsmitglieder anwesend, bestimmt die Versammlung eine Versammlungsleitung. Bei Wahlen wird die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion einer Wahlleiterin oder einem Wahlleiter übertragen.

(2) Die Art der Abstimmung bestimmt die Versammlungsleitung. Die Abstimmung muss geheim durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

(3) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von 2/3, zur Auflösung des Vereins eine solche von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Sollten Änderungen der Satzung aufgrund von Beanstandungen von Aufsichts-, Gerichts- und Finanzbehörden notwendig sein, wird die Vorstandschaft ermächtigt, in einer eigens dafür einberufenen Vorstandssitzung die notwendige Änderung der Satzung zu beschließen, damit eine Eintragung der neuen Fassung ins Vereinsregister erfolgen kann. In der auf den Beschluss folgenden Mitgliederversammlung ist diese von der Satzungsänderung in Kenntnis zu setzen.

(4) Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das von der Versammlungsleitung zu ziehende Los.

(5) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das von der Schriftführung und der Versammlungsleitung zu unterzeichnen ist.

§ 19 Abteilungen

- (1) Abteilungen des Vereins werden durch Beschluss des Gesamtausschusses gegründet und aufgelöst.
- (2) Die Abteilungsleitung wird durch die Abteilungsversammlung in zweijährigem Turnus gewählt. Die Abteilungsleitung ist gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet.
- (3) Die Abteilungen verwalten die ihnen durch Haushaltsplan zugewiesenen Mittel selbständig. Die Kassen der Abteilungen können jederzeit vom Vorstand des Vereins und den Kassenprüfern geprüft werden.
- (4) Über die Nutzung der abteilungsspezifischen Anlagen und Geräte entscheidet die Abteilungsleitung.

§ 20 Kassenführung

- (1) Die Finanzgeschäfte erledigt der Finanzvorstand. Er ist berechtigt:
 - a) Zahlungen für den Verein anzunehmen und dafür Quittungen zu erteilen;
 - b) Zahlungen zu leisten.
- (2) Der Finanzvorstand fertigt zum Ende eines Geschäftsjahres einen Finanzbericht, welcher der Mitgliederversammlung zur Anerkennung und Entlastung vorzulegen ist. Zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer haben vorher die Kassenprüfung durchzuführen und in der Versammlung einen Prüfbericht abzugeben. Die Kassenprüfer haben darüber hinaus jederzeit das Recht, Kassenprüfungen, auch in den Abteilungen, vorzunehmen.

§ 21 Datenschutz

- (1) Unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben und Bestimmungen der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) werden zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder des Vereins erhoben und in dem vereinseigenen IT-System gespeichert, genutzt und verarbeitet.
- (2) Der Verein erlässt eine Datenschutzordnung, in der weitere Einzelheiten der Datenerhebung und der Datenverwendung sowie technische und organisatorische Maßnahmen zum Schutz der Daten aufgeführt sind.

§ 22 Auflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die gewählten Vorstände gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (3) Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen fällt an die Stadt Winnenden, die es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
- (4) Die vorstehenden Bedingungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
- (5) Im Falle einer Fusion mit einem anderen Verein, fällt das Vereinsvermögen nach Vereinsauflösung an den neu entstehenden Fusionsverein bzw. den aufnehmenden Verein, der selbst als gemeinnützigen Zwecken dienend anerkannt ist und das Vermögen ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 23 Schlussbestimmung

Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 17.04.2026 beschlossen. Mit der Eintragung ins Vereinsregister beim Amtsgericht tritt die Satzung in Kraft. Die Satzung wird mittels gängiger Medien veröffentlicht.